

Die folgende Wahlordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn, 13. Jahrgang, Nr. 5 vom 20. April 1983, veröffentlicht. Amtliche Bekanntmachungen sind in den Sekretariaten der Institute, in den Dekanaten und in der Registratur des Rektorats einzusehen.

Wahlordnung
für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und
Fachschaftsräte der Studentenschaft der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 1.7.1982

Das Studentenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf der Grundlage der " 74 und 77 WissHG in seiner Sitzung am 1.7.1982 folgende Wahlordnung beschlossen:

Mit Bescheid vom 9.12.1982 - 1.2 7010 c - habe ich die Wahlordnung genehmigt. Die Wahlordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Professor Dr. Werner Besch
Rektor

I. Allgemeines

' 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen und den Fachschaftsräten der Universität Bonn.

II. Fachschaftsvertretungen

' 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der Studentenschaft. Ansonsten gelten die Regelungen der Übergangsbestimmungen.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen oder durch Briefwahl. Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. **Die FSV bestimmt spätestens bis zum 30. Tag vor der Wahl den Termin und die Dauer der Wahl.**

(4) Die Amtszeit der Organe der Fachschaft beträgt ein Jahr. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft sollten zusammen mit den Wahlen zu den Engeren Fakultäten stattfinden.

' 3 Wahlsystem

(1) Eine Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für Sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze der FSV vermindert sich entsprechend.

(4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

' 4 Wahlberechtigung

(1) **Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 30. Tag vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind.** Maßgeblich für die Wahlberechtigung ist darüber hinaus das bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung zum Sommersemester für die Wahlberechtigung angegebene Fach. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

(2) Die Wahlberechtigung ist im Studentenausweis zu vermerken. Änderung der Wahlberechtigung ist nur im Zusammenhang mit der Rückmeldung zum Sommersemester oder bei der Umschreibung des Studienfaches im Studentensekretariat der Universität möglich.

' 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuß. Der Wahlleiter soll im betreffenden

Fachbereich immatrikuliert und wahlberechtigt sein.

(2) **Spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag wählt die Fachschaftsvertretung oder die Fachschaftsvollversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses** und benachrichtigt am gleichen Tag die Gewählten und die Hochschulverwaltung.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und bei Fachschaften bis 300 Studenten aus zwei weiteren Mitgliedern, bei Fachschaften mit mehr als 300 Mitgliedern aus vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvertretung sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die der Wahlleiter unterzeichnet. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die am Fachbereich vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

(4) Der Wahlausschuß bestimmt die Anzahl und den Standort der Urnen mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Der Wahlleiter sichert die Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(6) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Ein diesbezüglicher Beschluß des ÄR soll eingeholt werden.

(7) **Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens auf den 25. Tag vor der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Wahlleiter eingeladen.**

(8) Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter. Der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

' 6 Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag, der auch generell gestellt werden kann, für jede Fachschaft ein Verzeichnis, das Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und die Matrikelnummer enthält (Wählerverzeichnis). **Das Wählerverzeichnis wird den jeweiligen Wahlleitern bis spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag übergeben.**

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) **Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 15. bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.**

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. **Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag.**

' 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Wahltage;
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können;
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach ' 3;
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach ' 6 Abs. 4;
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

' 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag muß mindestens Fachschaftszugehörigkeit, Familien- und Vornamen, Anschriften und Matrikelnummer der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(4) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen Sie den Anforderungen nicht, so sind Sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl zu beseitigen. Der mangelhafte Teil des Wahlvorschlages ist so schnell wie möglich dem Vertrauensmann der Liste zuzustellen. Vertrauensmann der Liste ist, soweit nicht anders angegeben, der Kandidat auf Listenplatz 1. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die Teile des Wahlvorschlages, die den Anforderungen nicht entsprechen, ungültig.

(5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 4 trifft der Wahlausschuß. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum 9. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig. Sie schließt die Erhebung des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (' 17) nicht aus.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 9. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

*' 9 Wahlbenachrichtigung *)*

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung als Briefdrucksache.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

- 1. Die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;*
- 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;*
- 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;*
- 4. einen Hinweis auf das Recht, die Briefwahl zu beantragen.*

Der Wahlausschuß macht bis zum 18. Tag vor der Wahl der Hochschulverwaltung die erforderlichen Angaben und etwaige Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung.

(3) Bei der Erstellung der Wahlbenachrichtigung ist vom Wahlausschuß dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei unzulässige Wahlbeeinflussung mit Verschickung dieser Wahlbenachrichtigung verbunden ist.

***) Diese Bestimmung ist durch Runderlaß des Finanzministers NRW vor einigen Jahren aus finanziellen Gründen ruhend gestellt worden. Es bleibt jedoch den Fachschaften überlassen aus eigenen Mitteln oder mit Mitteln des ASTA eine Wahlbenachrichtigung zu versenden. Wir sind Ihnen hierbei gerne behilflich.**

' 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird ein gültiger oder bei einer Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Der Wahlausschuß hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, daß die Wählerlisten an den Urnen ausliegen.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung einmal wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der erste Tag der vorletzten Woche der Vorlesungszeit ist.

' 11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge eingehen.

' 12 Briefwahl

(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jeder Student auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Hierzu wird jedem Wahlberechtigten durch die Universität ein Antragsformular zur Briefwahl zugesandt. Dieser Briefwahlantrag muß eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wahlfälschung enthalten. Auf dem Briefwahlantrag hat jeder Briefwähler neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer folgende Angaben zu machen:

1. Die Versicherung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen und nicht an andere Personen weiterzugeben sowie
2. die Bestätigung, über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe und einer anderen Wahlfälschung belehrt worden zu sein.

Der Antrag muß spätestens am 9. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein.

(2) Jeder Briefwähler hat die Briefwahlunterlagen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl beim Wahlleiter abzuholen. Vorzulegen sind:

1. Ein amtlicher Lichtbildausweis;
2. der Studentenausweis.

Bei Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird durch den Wahlleiter die Stimmabgabe des

Briefwählers auf dessen Studentenausweis vermerkt.

(3) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahltage an den aufgestellten Urnen zu wählen noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich beim Wahlleiter abzuholen, können die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem **Antrag auf Briefwahl schriftlich beim Wahlleiter anfordern. Hierzu ist dem Wahlleiter bis spätestens 9 Tage vor Wahlbeginn der ausgefüllte Briefwahantrag zuzusenden.** Nach Prüfung des Briefwahantrages und der Wahlberechtigung des Antragstellers durch den Wahlleiter werden dem Briefwähler die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(4) Der Stimmzettel ist vom Briefwähler in einen besonderen Umschlag (den Wahlumschlag) einzulegen, der danach zu verschließen ist. Auf dem Stimmzettel oder dem Wahlumschlag dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers oder sonstige Angaben gemacht werden; gegebenenfalls sind die Stimmzettel ungültig. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit einer Versicherung (dem Wahlschein), daß der Stimmzettel vom Briefwähler selbst ausgefüllt wurde und ihm die Folgen einer unrichtigen Versicherung bekannt sind, in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der wiederum verschlossen (Wahlbrief) und an den Wahlausschuß gesandt werden muß.

(5) Der Wahlbrief muß spätestens bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ende der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein. Die Wahlbriefumschläge sind vom Wahlausschuß nach Eingang zu prüfen und die Wahlbriefe in eine als Briefwahlurne bestimmte Urne einzuwerfen. Die Stimmabgabe des Briefwählers ist vom Wahlausschuß nach Eingang anhand des Wahlscheins zu prüfen und der Wahlumschlag in eine als Briefwahlurne bestimmte Urne einzuwerfen. Die Briefwahlurne kann auch eine gesonderte Urne sein. Die Abgabe der Briefwahlstimme ist im Urnenbuch festzuhalten und der Wahlschein als Anlage dem Urnenbuch beizufügen.

(6) Sämtliche Briefwähler sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die den Wahlhelfern an den einzelnen Urnen mitzugeben sind.

(7) Der Wahlausschuß hat bei der Wahlprüfung sämtliche Listen darauf hin zu kontrollieren, daß keine doppelte Stimmabgabe erfolgte.

' 13 Wahlsicherung

(1) Der Wahlleiter verteilt die öffentlich versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

(2) Jede Wahlurne muß stets von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Dazu müssen die Wahlhelfer die Wahlberechtigung des Wählers prüfen und bei der Stimmabgabe die Wähler mit Namen, Vorname und Matrikelnummer in einem Urnenbuch erfassen. Dabei haben die Wahlhelfer dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl geheim erfolgt. Der Wähler muß den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag einlegen können. Ohne Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel sind ungültig.

Die Wahlhelfer an einer Urne dürfen nicht derselben Hochschulgruppe angehören. Verläßt

einer dieser Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.

(3) Die Wahlhelfer tragen beim Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der Sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß am ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) An jeder Wahlurne werden für die Wähler zur Einsicht ausgelegt:

- a) Die Wahlordnung;
- b) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidaten;
- c) die Fachschaftssatzung (falls vorhanden).

(5) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln. Der Wahlleiter hat für die bestmöglich gesicherte Urnenaufbewahrung in einem Raum, in dem auch die übrigen Wahlunterlagen versiegelt aufbewahrt werden, zu sorgen.

(6) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlleiter in Anwesenheit wenigstens jeweils eines Vertreters jeder sich an der Wahl beteiligenden Hochschulgruppen wieder zu entsiegeln. Der Wahlleiter hat dabei die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.

(7) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

' 14 Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlhelfer liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien beim Wahlleiter ab.

(2) Der Wahlleiter prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.

(3) Die Auszählung der Stimmen wird durch den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und weitere hierfür bestimmte Helfer unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.

(4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(5) Der Stimmzettel ist ungültig wenn

- a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
- b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;
- c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde;
- e) der Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wurde.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit von Stimmen.

(6) Werden mehrere Kandidaten nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

' 15 Sitzverteilung

Die Sitzverteilung in der Fachschaftsvertretung erfolgt entsprechend ' 3 (Wahlsystem).

' 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung muß enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die Einzelkandidaten entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidaten gewählt sind und welche nicht.

(2) Benachrichtigung

1. Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
2. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kandidat, regelmäßig an den Fachschaftsvertretungssitzungen teilzunehmen und die Studentenschaft über seine Tätigkeit dort zu unterrichten.

(3) Über das Wahlergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter ein Protokoll angefertigt, das von ihm sowie vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und unter Verschuß aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist dem ASTA und dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates zu übersenden. **Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.**

' 17 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen drei Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studentenparlament nach Vorschlag des Ältestenrates. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Der Ältestenrat ist zur Vorbereitung der SP-Entscheidungen der Wahlprüfungsausschuß.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für gültig erachtet, so ist Sie aufzuheben und

eine Neuaufstellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist Sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

' 18 Zusammentritt der Fachschaftsvertretungen

(1) Der Wahlleiter hat die gewählte Fachschaftsvertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. **Die Sitzung findet spätestens am 7. Tag nach dem letzten Wahltag statt.** Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments entsprechend, soweit die Fachschaftsvertretung keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet hat.

III. Fachschaftsräte

' 19 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei direkter Wahl

(1) Die " 2 - 18 gelten entsprechend, wenn der FSR direkt gewählt wird.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt mindestens fünf, höchstens neun. Die Fachschaftssatzung bestimmt die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Falls die Fachschaftssatzung in diesem Punkt keine Festlegung trifft, beträgt die Zahl der zu besetzenden Sitze fünf.

(3) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzreferenten.

' 20 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) bei indirekter Wahl

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Vorsitzenden des FSR, den Stellvertreter, den Finanzreferenten und weitere Mitglieder in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit.

(2) Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.

IV Übergangsbestimmungen

' 21 Wahl bei fehlenden Bestimmungen durch die Satzung der Studentenschaft

(1) Soweit keine Bestimmungen bezüglich der zu wählenden Organe der Fachschaft durch die Satzung der Studentenschaft oder der Fachschaft bestehen, gelten folgende Regelungen:

- a) In Fachschaften bis zu 300 Studenten wird der Fachschaftsrat direkt gewählt; es gilt ' 19 der Fachschaftswahlordnung.
- b) In Fachschaften mit 301 und mehr Studenten wird eine Fachschaftsvertretung gewählt.
- c) Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Studentenschaft beträgt die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung in Fachschaften
 - bis zu 1000 Studenten 11
 - bis zu 1500 Studenten 15
 - über 1500 Studenten 19.

(2) Die Übergangsbestimmungen gelten bis zu einer endgültigen Regelung durch entsprechende Bestimmungen in der Satzung der Studentenschaft.

V. Schlussbestimmungen

' 22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch das Studentenparlament mit der Genehmigung der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Wahlordnung kann nur vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Jochen Zweig
Schriftführer

Hanö Hegerl
1. Sprecher
des Studentenparlaments